



Merkblatt

Digitales Bauverfahren

Mit der am 13.10.2020 kundgemachten Novelle der Bauordnung für Wien wurde die Rechtsgrundlage für ein durchgängiges digitales Bauverfahren geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien traten mit 1. Februar 2021 in Kraft. Damit ist es nun möglich das gesamte Bauverfahren, vom Antrag auf Baubewilligung bis zur Fertigstellung der Bauführung, komplett digital über die Plattform mein.wien.gv.at abzuwickeln.

VORAUSSETZUNGEN

Bitte beachten Sie jedenfalls folgende Rahmenbedingungen des digitalen Bauverfahrens:

1. Ein Bauverfahren kann nur digital abgewickelt werden, wenn der Antrag über die Plattform mein.wien.gv.at gestellt wird.*
2. AntragstellerInnen müssen sich vor Beginn des Verfahrens mittels Handysignatur auf der Plattform mein.wien.gv.at authentifizieren.
3. BauwerberInnen (oder deren Bevollmächtigte) müssen über eine elektronische Zustellung verfügen.
4. Alle Dokumente sind grundsätzlich im Format PDF hochzuladen. Speichern Sie Pläne direkt als PDF, ausdrucken und scannen entfällt. Für Fotos und dokumentierende Abbildungen sind die Bildformate JPG und PNG zulässig.
5. Die Baupläne, Berechnungen und Unterlagen, die Bescheidbestandteil werden, müssen vom Verfasser mit einer elektronischen Signatur versehen sein.
6. Sämtliche Nachreichungen von Unterlagen sowie andere Eingaben müssen bis zum Abschluss des Verfahrens (Fertigstellung) über die Plattform mein.wien.gv.at erfolgen.
7. Die max. Größe eines einzelnen Dokumentes beträgt 50 MB.
8. Die Gesamtgröße sämtlicher eingereicherter Dokumente darf 1 GB nicht überschreiten.

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Wird ein Antrag auf Baubewilligung digital über mein.wien.gv.at eingebracht, so müssen auch die Bekanntgabe des Baubeginns und die Meldung der Fertigstellung über das Portal eingebracht werden.
2. Im Rahmen der Antragstellung müssen Sie eine Gruppe auf der Plattform mein.wien.gv.at erstellen oder Sie nutzen eine bereits zuvor angelegte Gruppe. Diese kann beliebig viele Mitglieder haben. Nachreichungen, die Meldung des Baubeginns sowie die Fertigstellung der Bauführung können von Ihnen oder den Mitgliedern ihrer Gruppe erledigt werden.
3. Wenn Sie digital eingereicht haben, muss das gesamte Verfahren digital geführt werden. Ein Wechsel von einem digitalen Verfahren in ein analoges ist zu keinem Zeitpunkt möglich.
4. Stellen Sie sicher, dass der Bauwerber bzw. die Bauwerberin (oder deren Bevollmächtigte) für die elektronische Zustellung registriert ist und bis zum Abschluss des Verfahrens (Fertigstellung) registriert sein wird. Der digitale Bescheid und die Baupläne, sowie andere Unterlagen können nur an eine elektronische Zustelladresse übermittelt werden.
5. Beachten Sie jedenfalls, dass die Behörde aus technischen oder organisatorischen Gründen Unterlagen in Papierform nachfordern kann.
6. Bezeichnen Sie die digitalen Baupläne und Dokumente nachvollziehbar und laden Sie insbesondere die unterschiedlichen Baupläne in die entsprechenden Eingabemasken des digitalen Antrags.

KOMMUNIKATION

Für aktuelle Neuerungen und Entwicklungen, Fachinformation und konkrete Tipps, sowie bei Fragen oder Anregungen zum Thema digitales Bauverfahren, können Sie sich direkt an die Baupolizei wenden.

Kontakt

Digital.baupolizei@ma37.wien.gv.at

Nutzen Sie diese Möglichkeit und geben Sie ihr Feedback direkt an die Baupolizei weiter. Nur so kann das digitale Bauverfahren laufend zum Nutzen aller weiterentwickelt werden. Wir sind uns bewusst, dass wir bei der Entwicklung und Verbesserung des digitalen Bauverfahrens auf das Feedback der AnwenderInnen angewiesen sind.

* Werden Bauansuchen oder Unterlagen per E-Mail übermittelt und nicht über die Plattform mein.wien.gv.at eingebracht, so wird das Bauverfahren als analoges Verfahren geführt. Unterlagen müssen daher auch in analoger Form eingereicht werden.

FAQs

Wozu brauche ich eine Gruppe?

Alle Mitglieder ihrer Gruppe sind berechtigt Nachreichungen sowie Eingaben für Sie zu erledigen. Sie können beliebig viele Personen in die Gruppe hinzufügen und Personen aus dieser Gruppe löschen.

Was ist wenn sich die digitale Zustelladresse im Laufe des Verfahrens ändert?

Stellen Sie sicher, dass der Bauwerber bzw. die Bauwerberin (oder deren Bevollmächtigte) für die elektronische Zustellung registriert ist und bis zum Abschluss des Verfahrens (Fertigstellung) registriert sein wird. Der digitale Bescheid und die Baupläne, sowie andere Unterlagen können nur an eine elektronische Zustelladresse übermittelt werden. Sollten Sie über keine elektronische Zustelladresse mehr verfügen, können Sie der Baubehörde einen Zustellbevollmächtigten bekanntgeben, der über diese verfügt.

Kann ich Unterlagen auch in Papier nachreichen?

Nachreichungen sowie alle anderen Eingaben zum Verfahren sind ausschließlich über die Plattform mein.wien.gv.at möglich.

Wann muss ich Unterlagen in Papier nachreichen?

Beachten Sie jedenfalls, dass die Behörde aus technischen oder organisatorischen Gründen jederzeit Unterlagen in Papierform nachfordern kann.

Müssen alle Unterlagen digital unterzeichnet werden?

Grundsätzlich können sämtliche zusätzlichen und notwendigen Unterlagen (Bestätigung barrierefreies Planen, etc.), die original unterschrieben wurden, digitalisiert und über die Plattform mein.wien.gv.at eingereicht werden. Die Baupläne, Berechnungen und Unterlagen, die Bescheidbestandteil werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

Müssen die Zustimmungen digital signiert werden?

Die Kenntnisnahme der Baupläne bzw. die Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin (aller Miteigentümer) können als original unterschriebene Dokumente digitalisiert (z.B. Scannen) und über mein.wien.gv.at hochgeladen werden.

Meine Statik hat mehr als 50, wie kann ich erfolgreich hochladen?

Beachten Sie, dass die max. Größe eines Dokumentes für den Upload 50 MB beträgt. Insbesondere bei der Statik kann eine entsprechende Komprimierung oder Teilung in mehrere Dokumente erforderlich sein.

Was kann ich tun, wenn man Datenvolumen mehr als 1 GB beträgt?

Sollten ihre Dokumente in Summe 1 GB überschreiten, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Nachreichung. Sie können im Rahmen jeder Nachreichung neuerlich Dokumente im Ausmaß von höchstens 1 GB hochladen.

Kann ich den Baubeginn auch ohne Zugang zum Portal bekanntgeben?

Wenn die Baubewilligung über mein.wien.gv.at beantragt wurde, müssen sie alle weiteren Eingaben über mein.wien.gv.at machen. Das gilt auch für die Bauführerbekanntgabe, den Baubeginn und die Fertigstellungsmeldung. Sollten Sie keinen Zugang mehr zu ihrer Baubewilligung auf mein.wien.gv.at haben, wenden sie sich bitte an digital.baupolizei@ma37.wien.gv.at.

Muss ich den Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens digital bekannt geben?

Wenn die Baubewilligung über mein.wien.gv.at beantragt und bewilligt wurde, müssen sie alle weiteren Eingaben über mein.wien.gv.at machen.

Kann ich die Unterlagen mit einem Passwortschutz versehen?

Die Unterlagen können, wenn sie mit einem Passwortschutz versehen sind, seitens der MA 37 nicht weiterverarbeitet werden. Deswegen ist ein Passwortschutz nicht zulässig.